

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz für Mitglieder in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Harsefeld vom 26.06.2001 (Amtsblatt Landkreis Stade Nr. 43 vom 25.10.2001) in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 09.12.2004 (Amtsblatt Landkreis Stade Nr. 48 vom 30.12.2004)

**§ 1
Allgemeines**

Der Dienst als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Harsefeld wird grundsätzlich ehrenamtlich geleistet. Soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt, werden Entschädigungen, Verdienstausfall und Auslagen nur im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung gezahlt.

Eine monatliche Entschädigung wird für jeden angefangenen Monat voll gezahlt. Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Entschädigung die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als zwei Monate nicht aus, so ermäßigt sich die Entschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 25 v.H. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die vertretende Person 75 v.H. der Entschädigung.

**§ 2
Aufwandsentschädigungen**

Folgende Aufwandsentschädigungen werden an Feuerwehrmitglieder gezahlt:

a) Gemeindebrandmeister	140,00 €
b) stellv. Gemeindebrandmeister	40,00 €
c) Ortsbrandmeister Schwerpunktwehr (Harsefeld)	70,00 €
d) stellv. Ortsbrandmeister Schwerpunktwehr	35,00 €
e) Ortsbrandmeister Stützpunktwehr (Ahlerstedt)	55,00 €
f) stellv. Ortsbrandmeister Stützpunktwehr	27,50 €
g) Ortsbrandmeister Wehr mit Grundausstattung	40,00 €
h) stellv. Ortsbrandmeister Wehr mit Grundausstattung	20,00 €
i) Gerätewart Ortswehr Harsefeld	20,00 €
j) stellv. Gerätewart Ortswehr Harsefeld	20,00 €
k) Gerätewart Ortswehr Ahlerstedt	20,00 €
l) Jugendfeuerwehrwart Samtgemeinde	15,00 €
m) Jugendfeuerwehrwart Ortswehr	20,00 €
n) Sicherheitsbeauftragter Samtgemeinde	15,00 €
o) Funkbeauftragter Samtgemeinde	15,00 €
p) Atemschutzbeauftragter Samtgemeinde	15,00 €
q) Atemschutzgerätewart Ortswehr Harsefeld	15,00 €
r) Kleiderwart Samtgemeinde	20,00 €
s) Gerätewart Samtgemeinde	20,00 €
t) Einsatzplänesachbearbeiter Samtgemeinde	15,00 €
u) Brandschutzerzieher Samtgemeinde mit Sitz im Kommando	15,00 €

§ 3 Verdienstausschlag und Auslagenersatz

Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag nach dieser Satzung haben auf Antrag nur Feuerwehrmitglieder, die selbständig tätig sind. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist. Die Verdienstausschlagentschädigung für selbständig Tätige wird auf höchstens 15,34 EURO je Stunde und auf höchstens 122,72 EURO /Tag (bei 8 Arbeitsstunden täglich) begrenzt.

Auf Antrag werden nachgewiesene Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren ersetzt, soweit die Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Die Entschädigung wird auf höchstens 7,67 EURO / Stunde begrenzt.

Feuerwehrmitgliedern, die an Lehrgängen auf Landkreisebene teilnehmen, werden folgende Pauschalen gezahlt:

	EURO
Maschinenlehrgang	122,71
Atemschutzlehrgang	92,03
Funklehrgang	40,90
Lehrgang Gefährliche Stoffe	122,71

Fahrtkosten werden nicht zusätzlich erstattet.

Für Lehrgänge innerhalb der Samtgemeinde Harsefeld werden keine Entschädigungen gezahlt.

Neben den nach dieser Satzung gewährten Entschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten, Telefongebühren, Schreibmaterial u.ä.)

§ 4 Fälligkeit und Abrechnung

Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 dieser Satzung werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.

Die Zahlung von Verdienstausschlag erfolgt unmittelbar nach der Antragstellung. Lehrgangsbescheinigungen sind dem Antrag beizufügen.

Die sozialversicherungsrechtliche und steuerliche Behandlung der Entschädigungen ist ausschließlich Sache der Empfängerin oder des Empfängers.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung mit ihrer zweiten Änderung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.